

Mitteilung an alle Anteilseigner der Albrech + Cie Optiselect Fonds:

Anbei finden Sie die Information der Fondsgesellschaft, folgender Fond ist betroffen:

LU0107901315 Albrech + Cie Optiselect - P CAP

Details können Sie der beigefügten Anlage entnehmen. Falls Ihre Kunden diesen Änderungen nicht zustimmen und die Möglichkeit besteht, die Anteile ohne Gebühren seitens der Fondsgesellschaft zurückzugeben, können Sie den Verkauf der Anteile direkt in MoventumOffice erfassen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass für die Abwicklung dieser Aufträge die im Preis- und Leistungsverzeichnis von Moventum ausgewiesenen Gebühren und die auf MoventumOffice angegebenen Annahmeschlusszeiten gelten.

HINWEIS:

Dies ist eine Mitteilung welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

Albrech & Cie.

Société d'Investissement à Capital Variable
15, rue de Flaxweiler – L-6776 Grevenmacher
R.C.S. Luxembourg B 74 992

MITTEILUNG AN DIE AKTIONÄRE DER

Albrech & Cie.

mit dem Teilfonds

Albrech & Cie. - Optiselect Fonds

(Aktienklasse P-Aktien ISIN: LU0107901315)

(Aktienklasse A-Aktien ISIN: LU0617173314)

(Aktienklasse S-Aktien ISIN: LU1732773855)

Wir möchten die Aktionäre der Albrech & Cie. („Investmentgesellschaft“) hiermit über die folgenden Änderungen informieren, die am **01. September 2021** in Kraft treten werden:

Der Verkaufsprospekt und der Anhang des Verkaufsprospektes wurden überarbeitet und aktualisiert, wodurch sich die folgenden Änderungen ergeben:

1. Änderungen auf Ebene der Axxion S.A. (Verwaltungsgesellschaft des Fonds):

Mit Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung der Axxion S.A. vom 24. Januar 2020 wurde die Umstellung von der bis dato monistischen Organisationsstruktur zu der dualistischen Organisationsstruktur vorgenommen. Durch diesen Beschluss wird seit diesem Zeitpunkt die operative Geschäftsführung durch den Vorstand und dessen Kontrolle durch den Aufsichtsrat wahrgenommen.

2. Anpassung der erfolgsabhängigen Vergütung:

Die Berechnung des Erfolgshonorars wurde aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen (ESMA Guidelines) überarbeitet und wie folgt angepasst:

Erfolgsabhängige Vergütung bis zum 31. August 2021	Erfolgsabhängige Vergütung ab dem 01. September 2021
Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10% (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende einer Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über den Vergleichsindex), höchstens jedoch bis zu 10% des Durchschnittswerts des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Als Vergleichsindex wird 80% MSCI All Countries World Index Net EUR (Bloombergticker: M7WD) und 20% MSCI Europe Index (Bloombergticker: MXEU) festgelegt. Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur	Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, pro Geschäftsjahresquartal („Abrechnungsperiode“) eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance-Fee“) in Höhe von bis zu 10 % des Betrages zu erhalten, um den der um Ausschüttungen oder Kapitalmaßnahmen bereinigte Anteilwert („Anteilwert“) am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode um mindestens 1,25 % („Hurdle-Rate“) übersteigt (Outperformance über der Hurdle-Rate), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode darüber hinaus den Höchststand des Anteilwertes am Ende aller vorangegangenen Abrechnungsperioden („all-time High Water Mark“) übersteigt. Sofern der Anteilwert sowohl die Hurdle-Rate als

<p>entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt („High water mark“).</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt.</p> <p>Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Kalenderjahres.</p> <p>Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High water mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.</p>	<p>auch die all-time High Water Mark übersteigt, findet eine Rückstellung und etwaige Auszahlung der Performance-Fee ausschließlich auf den geringeren Differenzbetrag zwischen Anteilwert und der jeweiligen Vergleichsgröße (Hurdle-Rate oder all-time High Water Mark) Anwendung.</p> <p>Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode bildet die Berechnungsgrundlage der Hurdle-Rate für die darauf folgende Abrechnungsperiode.</p> <p>In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung des Teilfonds / der Anteilklasse tritt an die Stelle der all-time High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung der Anteilklasse / des Teilfonds.</p> <p>Die Performance-Fee wird jeden Bewertungstag auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl umlaufender Anteile berechnet und nach Ablauf der Abrechnungsperiode nachträglich ausgezahlt.</p> <p>Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Performance-Fee im Teilfondsvermögen / Anteilklassenvermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Teilfondsvermögen / dem Anteilklassenvermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.</p>
---	---

Es werden zudem noch entsprechende Berechnungsbeispiele hinzugefügt.

3. **Anpassung des Ausgabeaufschlags:**

Künftig kann bei der Aktienklasse A-Aktien ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% vom Nettoinventarwert erhoben werden.

4. **Änderung der Anlagepolitik:**

Die Anlagepolitik des Teilfonds Albrecht & Cie – Optiselect Fonds wird wie folgt geändert.

Alt	Neu
Der Teilfonds kann bis zu 5% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteile anderer OGA des offenen Typs anlegen, soweit diese Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG sind.	Der Teilfonds kann bis zu 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Anteile anderer OGA des offenen Typs anlegen, soweit diese Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG sind.

5. **Musteranpassungen:**

Im gesamten Verkaufsprospekt samt Anhang wurden weitere Musteranpassungen vorgenommen.

Aktieninhaber, die mit den oben genannten Änderungen nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, ihre Aktien kostenlos innerhalb von 30 Tagen, beginnend ab dem Tag der Mitteilung, an den Teilfonds zurückzugeben.

Der geänderte Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen sind ab Inkrafttreten am Sitz der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, den Zahl- und Informationsstellen sowie der Verwahrstelle kostenlos erhältlich.

Luxemburg, im Juli 2021 / Der Verwaltungsrat